

Merkblatt

Vorschriften des Gastgewerbegesetzes

Im neuen Gastgewerbegesetz bleiben die folgenden Vorschriften bestehen:

- A) Verbot der Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahren (Jugend-
schutz, Gesundheitsschutz)
- B) Vorschrift zur Führung einer Auswahl von preisgünstigeren alkoholfreien Getränken
- C) Beibehaltung des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises zur Führung eines Gastge-
werbetriebes.

Im wesentlichen ändern aber folgende Regelungen:

D) Gewerbemässiges Wirten

Das gewerbemässige Wirten ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis, oder gegen Eintrittspreis oder Mitgliederbeitrag (nicht aber mittels Automaten). Darunter fallen mit Ausnahmen auch die Party-Service-Unterneh-
mungen (§ 1 GGV). Dazu bedarf es eines aargauischen oder im Aargau anerkannten Fähig-
keitsausweises (§§ 2+3 GGG), ebenso die professionellen Unterhaltungs- und Konzertver-
anstalter.

E) In bestehenden Gastwirtschaftsbetrieben kann weitergewirtet werden

Durch das Uebergangsrecht ist gewährleistet, dass sämtliche bestehenden Betriebe ohne
Veränderung weiter betrieben werden können.

F) Wegfall der kantonalen Bewilligungspflicht für Gaststätten

Ein kantonales Patentverfahren gibt es nicht mehr. Die Aufnahme der gewerbmässigen
Wirtetätigkeit (Neuaufnahme oder Führungswechsel, wie auch das Verlängerungsgesuch auf
Dauer oder längere Frist) muss 30 Tage im voraus dem Gemeinderat gemeldet werden. Die-
ser prüft, ob ein Fähigkeitsausweis erforderlich (vgl. dazu §§ 3+4 GGV) und gegebenenfalls
vorhanden ist. Für den Gemeinderat gilt in all diesen Fällen stets das Verfahren einer Nut-
zungsänderung nach Bau- und Umweltschutzgesetz (§§ 59 ff. BauG, Baubewilligungsverfahren
mit Einsprachemöglichkeit). Bei Neu- und Umbauten wird den Gesuchstellern und dem
Gemeinderat eine Planbegutachtung durch das Kantonale Laboratorium empfohlen, ebenso
die Konsultation der „Baulichen Richtlinien für Gastgewerbebetriebe“ der Gesellschaft
Schweizerischer Lebensmittelinspektoren.

G) Erweiterung der Oeffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe an den Wochenenden

In den Nächten vom Freitag auf Samstag und vom Samstag auf Sonntag können die Gast-
wirtschaftsbetriebe bis 2.00 Uhr geöffnet bleiben. Am Sonntagmorgen und an Feiertagen ist
die Oeffnung ab 7.00 Uhr zulässig. Die Kompetenz für allfällige Verlängerungen über diese
Zeiten hinaus liegt neu allein bei den Gemeinderäten.

**An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidg. Dank, Buss- und Betttag, am
Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag** sind Gastwirtschaftsbetriebe um
0.15 Uhr zu schliessen. Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden (§ 4 GGG). Der Gast
kann nicht mehr als „Uebersitzer“ bestraft werden. Verlässt der Gast aber trotz unmissver-
ständlicher Aufforderung der Wirtsleute das Lokal nicht, so kann der Wirt, bzw. die Wirtin
z.H. des Bezirksamtes Strafantrag wegen Hausfriedensbruch stellen.

Die Wirtsleute können beim Gemeinderat für spezielle Anlässe auch Einzelbewilligungen
zum Ueberwitten beantragen. Der telefonische oder schriftliche Antrag soll mindestens 2
Werktage vor dem Anlass an die Gemeindeganzlei eingereicht werden. Diese Einzelbewilli-
gung ist gebührenpflichtig.

H) Vereine/Vereinsanlässe

Vereine, die anlässlich ihren Vereinsanlässen gewerbemässig wirtten, haben dies mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei z.H. des Gemeinderates zu melden (§ 2 Abs. GGG, § 6 Abs. 2 GGV).

Bei Vereinsanlässen mit Wirtstätigkeit bedarf es keiner Person mit Fähigkeitsausweis. Die Vereine haben sich allerdings an die generellen oder gemeinderätlich bewilligten Oeffnungszeiten zu halten und unterstehen bei ihrer Wirtstätigkeit auch der Lebensmittelgesetzgebung. Für Tombola und Lotto haben die Vereine aber nach wie vor die entsprechende Bewilligung beim Bezirksamt (oder beim Finanzdepartement) einzuholen.

I) Wegfall der Musik, Tanz- und Darbietungsbewilligungen

Für Musik- und Tanzveranstaltungen sowie für Darbietungen braucht es künftig keine besonderen gewerbepolizeilichen Bewilligung mehr. Dies gilt sowohl für Einzelanlässe als auch für die bisherigen Dauerbewilligungen.

J) Nichtraucherschutz als Zielvorstellung

Dem Wunsch der Kundschaft nach Nichtraucherzonen in Gaststätten wird durch ein Zielnorm Rechnung getragen. Dabei wird aber kein bestehender Gastwirtschaftsbetrieb gezwungen, mit baulichen Massnahmen rauchfreie Zonen im Betrieb zu schaffen.

K) Ruhestörung

Betreffend der Ruhestörung wird auf das gültige Polizeireglement der Gemeinde Turgi vom 25. November 2002, §12, verwiesen.

Aufsicht und Vollzug:

Primär unterliegen die Aufsicht und der Vollzug betr. dem Gastgewerbe dem Gemeinderat als Baubehörde (baurechtliche Nutzungsänderungen) oder als gastgewerbliche Behörde sowie als lebensmittelpolizeiliche Behörde. Der Gemeinderat hat für die Kontrolle die Gemeindepolizei beauftragt.

Bewilligungsverfahren

Für die Erteilung der Bewilligung für die Verlängerung von maximal 3 Stunden ist die Gemeindekanzlei Turgi zuständig Ebenso ist die Meldung über die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtstätigkeit an die Gemeindekanzlei zu richten.

Die Verlängerungsgebühren betragen für

1 Stunde	Fr. 50.--
2 Stunden	Fr. 70.--
3 Stunden	Fr. 100.--

und sind innert 10 Tagen der Finanzverwaltung Turgi (PC-Konto 50-1001-9) einzubezahlen.